



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Amtsblattbericht

Fachgruppe Bauverwaltung

Allgemeine Ablösebestimmungen

über die Ermessensbetätigung bei Ablösungsentscheidungen und die Höhe des Geldbetrages gem. § 37 Abs. 6 LBO

– Ablösungsleitlinien –

der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar

Der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2021 die „Allgemeine Ablösebestimmungen über die Ermessensbetätigung bei Ablösungsentscheidungen und die Höhe des Geldbetrages gem. § 37 Abs. 6 LBO“ als Ablösungsleitlinien beschlossen:

Gemäß § 37 Abs. 6 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) (LBO) kann die Baurechtsbehörde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Gemäß § 37 Abs. 6 Satz 3 LBO legt die Gemeinde die Höhe des Geldbetrages fest. Die vorliegenden Ablösungsleitlinien geben ermessensleitende Kriterien vor, die die Baurechtsbehörde bei Ihren Zulassungsentscheidungen gem. § 37 Abs. 6 Satz 1 berücksichtigen soll und legen den zu zahlenden Geldbetrag (§ 37 Abs. 6 Satz 3 LBO) fest.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Ablösebestimmungen umfasst ausschließlich die Ortskerne der Stadtteile Aldingen, Hochberg, Hochdorf, Neckargröningen, Neckarrens und Pattonville. Die Ortskernabgrenzung ergibt sich aus den Karten, die als Anlage 1 (a bis f) Bestandteil dieser Satzung sind. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des §37 LBO i.V.m. der VwV Stellplätze unberührt. Eine Ablösung gilt nicht für notwendige Kfz-Stellplätze von Wohnungen.

§ 2

Zulassung der Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von notwendigen KFZ-Stellplätzen oder Garagen (Stellplatzpflicht) kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 6 LBO abgelöst werden, wenn die Herstellung der notwendigen KFZ-Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags entfällt die Herstellungspflicht.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

- (3) Gemäß § 37 Abs. 7 Satz 1 LBO BW ist die Ablösung der realen Herstellungs-
verpflichtung durch Zahlung eines Ablösungsbetrages in Geld, bei allen
Wohnungsvorhaben grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

§ 3 **Höhe des Ablösebetrages**

- (1) Für die unterschiedlichen Kostenzonen der Ortskerne in den einzelnen Stadtteilen
(siehe Karten Anlage 1.a bis 1.f) wird der Ablösebetrag je Stellplatz wie folgt festgelegt:

Aldingen	AD	10.600 €
Hochberg	HB I	5.900 €
	HB II	9.700 €
Hochdorf	HD I	7.300 €
	HD II	8.600 €
Neckargröningen	NG	9.800 €
Neckarrems	NR I	6.300 €
	NR II	9.700 €
Pattonville	PV	11.100 €

- (2) Der Geldbetrag entspricht 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von
Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im jeweiligen
Gebietsteil.

§ 4 **Fälligkeit**

Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zur
Zahlung fällig.

Remseck am Neckar, den 15.12.2021

gez.

Birgit Priebe

Bürgermeisterin